

Beitragsordnung

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder, sowie Gebühren und Umlagen.
Sie kann nur durch Vorstandsbeschluss geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

(1) Der Vorstand beschließt die Höhe der Beiträge, Umlagen und Gebühren.

(2) Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde.
Durch Beschluss des Vorstandes kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag setzt sich aus einem Vereinsbeitrag und dem Abteilungsbeitrag zusammen.
Die Beitragshöhe pro Jahr richtet sich nach folgender Tabelle:

	Kind/Jugendlich*	Ermäßigt**	Erwachsen	Ehrenmitglied
Vereinsbeitrag		20,00 €		Beitragsfrei
Abteilungsbeitrag Volleyball (Bambini Ballschule/ Ballschule)	40,00 €	40,00 €	70,00 €	

*bis 18 Jahre

**Schüler, Student, Rentner, Arbeitslose

- (1) Für die Beitragshöhe ist grundsätzlich der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
- (2) Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen.
- (3) Ermäßigter Beitrag muss schriftlich mit einem Nachweis beantragt werden.
- (4) Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen.
Das Mitglied/ ein Erziehungsberechtigter hat bei Eintritt in den Verein, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen.
- (5) Die Beträge werden unter Angabe der **Gläubiger-Indifikationsnummer DE12ZZZ00002453756** und der **Mandatsreferenz [Mitgliedsnummer]** halbjährlicher zum 01.03 und 01.09. fällig.
Bei neu in den Verein eintretenden Mitgliedern entsteht die Fälligkeit zum Zeitpunkt der Aufnahme. Fällt der Einzugstag nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauf folgenden Bankarbeitstag.
- (6) Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 30.06. erfolgt eine Berechnung von 50% des Beitragssatzes.
- (7) Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie eventuelle Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.
- (8) Ab der 2. Mahnung werden Bearbeitungsentgelte von 5,00 € pro Mahnstufe erhoben.
Offene Forderungen werden ggf. gerichtlich eingeklagt.
- (9) Auf schriftlichen Antrag kann der Vereinsvorstand in begründeten Ausnahmefällen die vorab benannten Mitgliedsbeiträge ganz oder teilweise ermäßigen, stunden oder erlassen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung wurde von der Gründungsversammlung am 20.09.2021 verabschiedet.

20.09.2021, Unterwellenborn

1.Vorsitzender
Sysk Ricco

2.Vorsitzende
Höhland, Isabell

Beitragsordnung

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder, sowie Gebühren und Umlagen.
Sie kann nur durch Vorstandsbeschluss geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

(3) Der Vorstand beschließt die Höhe der Beiträge, Umlagen und Gebühren.

(4) Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde.
Durch Beschluss des Vorstandes kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag setzt sich aus einem Vereinsbeitrag und dem Abteilungsbeitrag zusammen.
Die Beitragshöhe pro Jahr richtet sich nach folgender Tabelle:

	Kind/Jugendlich*	Ermäßigt**	Erwachsen	Ehrenmitglied
Vereinsbeitrag		20,00 €		Beitragsfrei
Abteilungsbeitrag Volleyball	40,00 €	40,00 €	70,00 €	

*bis 18 Jahre

**Schüler, Student, Rentner, Arbeitslose

(10) Für die Beitragshöhe ist grundsätzlich der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.

(11) Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen.

(12) Ermäßigter Beitrag muss schriftlich mit einem Nachweis beantragt werden.

(13) Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen.
Das Mitglied/ ein Erziehungsberechtigter hat bei Eintritt in den Verein, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen.

(14) Die Beträge werden unter Angabe der **Gläubiger-Indifikationsnummer DE12ZZZ00002453756** und der **Mandatsreferenz [Mitgliedsnummer]** halbjährlicher zum 01.03 und 01.09. fällig.

Bei neu in den Verein eintretenden Mitgliedern entsteht die Fälligkeit zum Zeitpunkt der Aufnahme. Fällt der Einzugstag nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauf folgenden Bankarbeitstag.

(15) Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 30.06. erfolgt eine Berechnung von 50% des Beitragssatzes.

(16) Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinzahlung sowie eventuelle Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.

(17) Ab der 2. Mahnung werden Bearbeitungsentgelte von 5,00 € pro Mahnstufe erhoben.
Offene Forderungen werden ggf. gerichtlich eingeklagt.

(18) Auf schriftlichen Antrag kann der Vereinsvorstand in begründeten Ausnahmefällen die vorab benannten Mitgliedsbeiträge ganz oder teilweise ermäßigen, stunden oder erlassen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung wurde von der Gründungsversammlung am 20.09.2021 verabschiedet.

20.09.2021, Unterwellenborn

1.Vorsitzender
Sysk Ricco

2.Vorsitzende
Höhländ, Isabell